

**DAS HAUS**  
Förderkreis zur Einrichtung und Unterhaltung eines  
kirchlichen Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungszentrums e.V.

---

**Satzung**

**§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen „Das Haus - Förderkreis zur Einrichtung und Unterhaltung eines kirchlichen Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungszentrums e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bernau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, ein kirchliches Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungszentrum im nördlichen Brandenburg einzurichten und zu unterhalten.  
Das Zentrum ist ein Haus gemeinsamen Lebens und Lernens,
  - in dem einzelne Menschen in der besonderen Atmosphäre geistlichen Lebens die Möglichkeit haben, Seelsorge und Lebensberatung in Anspruch zu nehmen, wissenschaftliches Selbststudium zu betreiben und sich musisch-kulturell zu betätigen, um neue Kräfte für den Alltag sammeln zu können, insbesondere für den kirchlichen Dienst,
  - in dem Gruppen zu Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen zusammenkommen, die dem besonderen Anspruch des Zentrums gerecht werden,
  - in dem Begegnungen zwischen haupt- und ehrenamtlich Tätigen der Kirche und anderen Menschen anderer Konfessionen und interessierten nicht konfessionell Gebundenen als auch zwischen Menschen verschiedener Altersgruppen ermöglicht werden soll.

(„Haupt- und ehrenamtlich Tätige der Kirche“ meint die Vielfalt der Berufe in ihrer jeweiligen Besonderheit: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Christenlehre, Religionsunterricht, Kirchenmusik, Küsterei, Verwaltung, Jugendarbeit, Gemeindegarbeit usw., Pfarrfrauen und -männer,

Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Studierende, Auszubildende, Absolventen, in Seelsorge, Beratung und Supervision als auch in Lehre und Ausbildung Tätige.)

### § 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Soweit die Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und erforderlicher Auslagen.

### § 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Belange des Vereins durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen zu unterstützen oder seine Arbeit zu fördern.
- (2) Der Beitritt zum Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung des Mitglieds vollzogen, in der es die Verbindlichkeit der ihm ausgehändigten Satzung durch Unterschrift anerkennt. Die Beitrittserklärung wird durch Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muß aber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit Ende des Austrittsmonats wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 5

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeitstermine werden von der Mitgliederversammlung in einer jährlichen zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

### § 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Geschäftsjahr.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes im Verhindertenfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Alle Mitglieder können vor oder während der Mitgliederversammlung Anträge einbringen. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen vor der Einberufung der Jahresversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand gemeinschaftlich. Sie nimmt nötige Neuwahlen vor, beschließt die jährliche Beitragsordnung und entscheidet über vorliegende Anträge.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (8) Ein Beschluß über Satzungsänderungen erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung, der Beschluß über die Auflösung des Vereins die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vereins. Vereinsmitglieder, die an der Jahresversammlung nicht teilnehmen, können im letzteren Fall auch vor der Versammlung schriftlich abstimmen.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Beisitzer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand leitet während einer Wahlperiode die Geschäfte in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

- (3) Organisatorische Mitarbeiter können durch Vorstandsbeschuß zu definierten Geschäften bevollmächtigt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliedsversammlung berufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

#### § 9

Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EkiBB) übertragen mit der Auflage, es im Sinne von § 2.2 dieser Satzung und entsprechend § 2.1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer gültigen Fassung zu verwenden.

#### § 10

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.10.1996 beschlossen.

Berlin, den 29.10.1996

Der § 9 entspricht der 1. Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 28.09.1997.

Grüntal, den 11.02.1998

Der § 8 entspricht der 2. Satzungsänderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 08.04.2001 in Grüntal.

Grüntal, den 08.04.2001